

Fahrtauslagenerstattung für die Erteilung von Religionsunterricht

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Katecheten sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind



Hinweise zur Fahrtauslagenerstattung für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Katecheten sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldiensteingesetzt sind

Rechtsgrundlage	Kirchliche Reisekostenverordnung (KRKV) in Verbindung mit den Nr. 4 und Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zur Kirchlichen Reisekostenverordnung (VV-KRKV)
zuständige Sachbearbeiterin im Landeskirchenamt	Frau Elke Kahl Telefonnummer: 089 5595 323 (Montag, Mittwoch, jeweils vormittags) Telefaxnummer: 089 5595 8 323 E-Mail-Adresse: Elke.Kahl@elkb.de
Festlegung des Dienstortes	<ul style="list-style-type: none">• Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die kirchliche Religionslehrkraft nicht nur vorübergehend mit den meisten Unterrichtsstunden eingesetzt ist. Anrechnungsstunden werden dabei nicht berücksichtigt.• Bei einem Einsatz mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden in der kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik ist Dienstort der Einsatzort in der kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik.• Bei kirchlichen Religionslehrkräften im Vorbereitungsdienst ist Dienstort die politische Gemeinde, in der sich das Pfarramt der Kirchengemeinde befindet, in der die kirchliche Religionslehrkraft eingesetzt ist.
Festlegung der ersten Schule (Stammschule)	<ul style="list-style-type: none">• Wird am Dienstort nur an einer Schule Unterricht erteilt, ist diese Schule (das Schulgebäude) zugleich die erste Schule (Stammschule).• Wird am Dienstort an mehreren Schulen Unterricht erteilt, ist die Stammschule gesondert festzulegen:<ul style="list-style-type: none">○ Erste Schule (Stammschule) ist die Schule (das Schulgebäude) am Dienstort, an der die kirchliche Religionslehrkraft mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden (ohne Anrechnungsstunden) eingesetzt ist.○ Erteilt die kirchliche Religionslehrkraft an keiner Schule am Dienstort wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden, gilt als erste Schule (Stammschule) die der Wohnung nächstgelegene Schule (das Schulgebäude) des Dienstortes.
Grundsätze der Fahrtauslagenerstattung	<ul style="list-style-type: none">• Fahrtauslagenerstattung wird nicht für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Schule (Stammschule) und zurück gewährt (die Aufwendungen für das Zurücklegen des persönlichen Arbeitsweges können aber steuerlich geltend gemacht werden).• Wird die erste Schule (Stammschule) an einzelnen Tagen nicht angefahren, sind an diesen Tagen nur die gefahrenen Kilometer insgesamt minus der Kilometer zwischen Wohnung und Stammschule und zurück erstattungsfähig.

Fahrtauslagenerstattung für die Erteilung von Religionsunterricht

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Katecheten sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind

Beantragung der Fahrtauslagenerstattung	<ul style="list-style-type: none">• Für die Beantragung der Fahrtauslagenerstattung ist das Formular "Antrag auf Fahrtauslagenerstattung" zu verwenden (bitte keine selbst entworfenen Formulare verwenden):<ul style="list-style-type: none">○ Antrag bitte vollständig und genau ausfüllen (Schulnummer, Schulart/Schulname, Ort, Anzahl der Unterrichtsstunden ohne Anrechnungsstunden)○ Festlegung von Dienort und erster Schule (Stammschule)○ Angabe der Entfernung zwischen Wohnung und Stammschule (Hin- und Rückweg)○ Angabe der an den einzelnen Wochentagen gefahrenen Kilometer insgesamt, der ermittelten Entfernung zwischen Wohnung und Stammschule und zurück und die Anzahl der Schultage○ Errechnung der erstattungsfähigen Kilometer (gefahrte Kilometer insgesamt minus Entfernung von der Wohnung zur Stammschule und zurück mal Schultage = erstattungsfähige Kilometer)○ Ort, Datum und Unterschrift
Dienstweg	<ul style="list-style-type: none">• Der Antrag auf Fahrtauslagenerstattung ist über die Schulbeauftragte bzw. den Schulbeauftragten (den Dienstweg) dem Landeskirchenamt vorzulegen.• Das Eingangsdatum sollte von der bzw. von der Schulbeauftragten auf dem Antrag auf Fahrtauslagenerstattung festgehalten werden (z. B. mit einem Eingangsstempel).
Frist zur Geltendmachung der Fahrtauslagenerstattung	<ul style="list-style-type: none">• Fahrtauslagenerstattung ist innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend zu machen (Nr. 4.3 der VV-KRKV in Verbindung mit § 4 der KRKV).• Die Gewährung von Fahrtauslagenerstattung ist ausgeschlossen, wenn Anträge nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs eingehen (Ausschlussfrist).• Die Fahrtauslagenerstattung ist für das Kalenderjahr geltend zu machen. Empfohlen wird hier von Januar bis Juli und Juli bis Dezember.
Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst	<p>Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind, finden die Regelungen zur Fahrtauslagenerstattung für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Katecheten entsprechende Anwendung.</p>

Stand: 16.09.2019